### Satzung

# über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkheide

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I S.286), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I S. 174), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Borkheide durch Beschluss vom 24.06.2020 die folgende Satzung erlassen:

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBI. I/24, [Nr. 10]), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBI. I/4, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.Juni 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide durch Beschluss vom ............ die folgende Satzung erlassen:

# § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Borkheide erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Borkheide.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (4) Ein Hund, der älter als acht Wochen ist, ist auf Kosten der Halterin oder des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard dauerhaft zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und im Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

#### § 2 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
  - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,

- b) Hunde, die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
- c) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- d) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- e) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
  - Alano.
  - Bullmastiff.
  - Cane Corso.
  - Dobermann,
  - Dogo Argentino,
  - Dogue de Bordeaux,
  - Fila Brasileiro,
  - Mastiff.
  - Mastin Espanol,
  - 10. Mastino Napoletano,
  - 11. Perro de Presa Canario,
  - 12. Perro de Presa Mallorquin,
  - 13. Rottweiler.

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a) für den ersten Hund

Für das Halten von gefährlichen Hunden bedarf es nach § 6 der Hundehalteverordnung (HundehV vom 24. Juni 2024) der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

#### § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

37.50 €.

	b) für den zweiten Hund	70,00 €,	
	c) für jeden weiteren Hund	120,00 €.	
(2)	Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne de § 2 dieser Satzung jährlich 700,00 € je Hund, <del>sofern diese das erste Lebensjahvellendet haben.</del>		
	Satz 1 findet keine Anwendung Negativzeugnisses im Sinne de		
	<del>- Negativzeughisses im Sinne de</del>	<del>25 Q o Abs. 3 dei Hundenaileiv</del>	<del>егоганина (пинаен)</del>

- hV) vom 16.06.2004 (GVBI. II S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach-§ 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in
  - ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden als erster Hund mitgezählt. Bei zwei ermäßigten Hunden werden diese als erster und zweiter Hund angerechnet.

## § 4 Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder die von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche

   Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "aG"
   oder "H" besitzen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BI", "aG"
  "GI" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

### § 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von

- 1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
- 2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, jedoch höchstens für zwei Hunde. Die Jagdausübungsberechtigten müssen Inhaber eines gültigen Jagdscheines sein.

### § 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (4) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern zu stellen.

- (5) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt worden ist.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern schriftlich mitzuteilen.

## § 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

### § 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ab dem Haushaltsjahr 2026 ist die Steuer jährlich zum 01. Juli als Jahresbetrag fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 1. Juli
  entrichtet werden. Der Antrag ist bei der Anmeldung des Hundes oder spätestens
  bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres zu stellen.
- (4) Wer einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### § 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern anzumelden. Im Falle des § 1 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Bei Zuzug eines Hundehalters muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, schriftlich im Amt Brück, Fachbereich Finanzen/Steuern abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Brück ist der Hundehalter verpflichtet, die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die Hundesteuermarke an das Amt Brück zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Brück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen vom Amt Brück übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brück nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
  - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
  - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 5 die vom Amt Brück übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Borkheide vom 09.11.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.01.2002 außer Kraft.

Brück, den 07.10.2020	
Gez. Marko Köhler Amtsdirektor	
Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 24.06.2020 außer Kraft.	in der Gemeinde Borkheide
Brück, den	

Mathias Ryll Amtsdirektor